

# **Junge Geflüchtete im Übergang in Ausbildung - Herausforderungen und Chancen der neuen Gesetzgebung**

## **Online-Fachtagung der BAG EJSA am 15. Mai von 09:30-13:00, VOXr-Fragen aus dem Publikum**

VOXr-Fragen aus dem Publikum im Rahmen des Vortrages von Robert Ostry  
„Aufenthaltsrecht und junge Geflüchtete - Rahmenbedingungen und relevante Neuerungen“

Antworten von Robert Ostry, Stand Juni 2024  
(ohne Gewähr)

Die jeweils aktualisierten und ausführlichen Schulungsunterlagen finden Sie auf der Seite von Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH: <https://tuerantuer.de/bavf/infomaterial/>

Die Fragen zu den Gesetzen beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

### **Übersicht der Fragen aus dem Publikum**

1. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis §16g: Ist die Sicherung des Lebensunterhalts zu 51% oder zu 100 % notwendig? 2
2. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis §16g: Sind bei der Abdeckung der Lebensunterhaltsicherung auch BAB und Ausbildungsgehalt möglich? 2
3. Haben geduldete junge Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat noch eine Chance auf eine Ausbildungsduldung? 2
4. Was ist mit diesen kurzen Lokführerausbildungen und Ähnlichem? Die sind auch nur Monate lang, aber ganz klar in einem Mangelbereich. 2
5. Haben Sie Tipps, wie man noch geringe Sprachkenntnisse für und dennoch einen Ausbildungsplatz findet? (v.a. im Hinblick auf Ausbildungsduldung) 3
6. Haben Geflüchtete Anspruch auf Kindergeld, sofern sie noch in Bildung sind? 3
7. Hat man als Jugendlicher Anspruch auf Kindergeld während der Ausbildung? 3
8. Haben Geflüchtete Anspruch auf Kindergeld, sofern sie noch in Bildung sind? 3
9. Wenn jemand die Erlaubnis nach §25 Abs. 3 hat, wird dies automatisch verlängert? Ist zu Beginn der Ausbildung die Erlaubnis noch gültig. 4
10. Was für aufenthaltsrechtliche Optionen gibt es, wenn es während der Ausbildung im Asylverfahren zur Ablehnung kommt? 4
11. Zählt ein Nutzungsvertrag, also kein Mietvertrag als ausreichender Wohnraum? 5
12. Wohnraumsicherung - zählt hierbei, wenn ich als sog. Fehlbeleger in einer Unterkunft wohne? 5
13. Ist es richtig, dass man bei einer Ausbildung zum Altenpflegehelfer\*in nicht abgeschoben werden kann, auch wenn man noch keinen Arbeitgeber hat? Es gibt in Baden-Württemberg eine neue Maßnahme, in der im ersten Jahr nur Schule vorgesehen ist. 5

- 1. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis §16g: Ist die Sicherung des Lebensunterhalts zu 51% oder zu 100 % notwendig?**
- 2. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis §16g: Sind bei der Abdeckung der Lebensunterhaltsicherung auch BAB und Ausbildungsgehalt möglich?**

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG, dies bedeutet vollständige Lebensunterhaltssicherung (100%). Richtwert bei § 16g hier § 12 BAföG, je nach Art der Ausbildung 262 / 474€ für Azubis, die bei den Eltern wohnen. Und 632 / 736€, die nicht bei den Eltern wohnen.

Ja, siehe angesprochene Übersicht von nuif: Berufsausbildungsbeihilfe ist unschädlich und kann angerechnet werden. Und wenn BAB bezogen wird, dann ist auch ergänzend Bürgergeld nach SGB II möglich. Für unter 25-Jährige gibt es hohe Freibeträge von mehreren hundert Euro. Und theoretisch ist ein Nebenerwerb von bis zu 20 Stunden möglich.

Ausnahme auch für den Übergang zwischen Ausbildung und Arbeitsaufnahme (Arbeits- oder neue Ausbildungssuche). Detailliert nachzulesen bei der GGUA: [https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Rueckfuehrung\\_sverbesserungsgesetz.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Rueckfuehrung_sverbesserungsgesetz.pdf)

BAB kann nur bei dualen Ausbildungen bezogen werden. Evtl. ist bei den wenigen schulischen Ausbildungen, in denen ein Gehalt gezahlt wird (Pflegefachleute, Notfallsanitäter\*innen) der Lebensunterhalt damit gesichert.

- 3. Haben geduldete junge Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat noch eine Chance auf eine Ausbildungsduldung?**

Je nach Fallkonstellation wird das fast nie möglich sein. Hier greift der Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG. Eine Übergangsregelung gibt es für Personen aus Moldau und Georgien, wenn diese bis zum Stichtag 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben. Für Personen aus allen anderen sicheren Herkunftsländern wird das in der Praxis wohl eher nie in Frage kommen. Nachzulesen bei einer Arbeitshilfe des Paritätischen auf S. 19 [Stand 2020]: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf)

Mit einer 2-jährigen schulischen qualifizierten Ausbildung wäre im Anschluss auch der § 19d denkbar. (§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung)

- 4. Was ist mit diesen kurzen Lokführerausbildungen und Ähnlichem? Die sind auch nur Monate lang, aber ganz klar in einem Mangelbereich.**

Für eine Ausbildungsduldung/Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis sind diese nicht ausreichend, weil es keine „Fachkraft“-Qualifikation von mind. zweijähriger Dauer ist (Ausnahme seit Kurzem nur einjährige Ausbildung Pflegehilfskraft für § 19d). Denkbar wäre hier als „Alternative“ je nach Fallkonstellation eine Beschäftigungsduldung § 60d oder die Bleiberechtsparagrafen §25b oder §25a

Denkbar wäre vielleicht auch eine Förderung über das Qualifizierungschancengesetz. Insbesondere für Personen, die in einem Helferberuf arbeiten und auf das Geld angewiesen sind bzw. für die eine reguläre Ausbildung nicht schaffbar wäre. Hier könnten vonseiten der Arbeitsverwaltung Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in unterstützt werden, um letztlich eine Fachkraft zu „generieren“.

#### **5. Haben Sie Tipps, wie man noch geringe Sprachkenntnisse für und dennoch einen Ausbildungsplatz findet? (v.a. im Hinblick auf Ausbildungsduldung)**

Offiziell ist Sprache kein Hinderungsgrund im Gesetz und es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zum Start einer Ausbildung. Die Entscheidung liegt bei den Firmen und Berufs(fach)schulen. Diese orientieren sich oftmals an B1-B2 und verlangen teilweise auch entsprechende formale Nachweise wie Sprachzertifikate. Es kommt darauf an, auf was sich Firmen und Schulen einlassen. I.d.R. wird die Aufnahme einer Ausbildung nur mit Grundkenntnissen aber sehr schwierig bis unmöglich sein.

Ausnahmen gibt es sicherlich, wie beispielsweise in unserer Region Berufsfachschulen für Sozialpflege. Hier kann je nach Einzelfall ein Ausbildungsstart ab Sprachniveau A2 sein, wenn es in der Ausbildung noch extra Deutsch-Unterricht gibt. Wenn die Person in der Lage ist, schnell die Sprache zu erlernen, dann kann man Firma/Schule in der Probezeit damit von sich überzeugen.

Wenn die Personen noch nicht im Integrationskurs sind, dann gibt es viele kostenlose Angebote, z.B. digitale Angebote, um die Sprache zu erlernen.

Was auch denkbar wäre: Eine Ausbildung in einem migrantischen Betrieb, wo auch Unterstützung durch die Belegschaft in der jeweiligen Muttersprache möglich ist. Nichtsdestotrotz müssten die Sprachkenntnisse dann so weit sein, dass man in der Berufsschule mitkommt. Und was zu bedenken ist: Je nach Fall könnte die Ausländerbehörde ablehnen, wenn der Verdacht „offensichtlichen Missbrauchs“ besteht. Also wenn die Ausbildung nur gemacht wird, um den Aufenthalt zu sichern. Oder absehbar ist, dass die Ausbildung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zusätzlich ist eine gute Grundbildung (mind. 8-9 Schuljahre) oder vergleichbare Kenntnisse oder besondere Lernfähigkeit nötig, um dem Unterricht zu folgen und die Prüfungen erfolgreich zu absolvieren.

#### **6. Haben Geflüchtete Anspruch auf Kindergeld, sofern sie noch in Bildung sind?**

#### **7. Hat man als Jugendlicher Anspruch auf Kindergeld während der Ausbildung?**

#### **8. Haben Geflüchtete Anspruch auf Kindergeld, sofern sie noch in Bildung sind?**

Das ist grundsätzlich definiert im Bundeskindergeldgesetz: [https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg\\_1996/1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/1.html)

Es kommt auf den Status der kindergeldberechtigten Person an. Personen im laufenden Asylverfahren (**Aufenthaltsgestattung**) und nach abgelehntem Asylverfahren (**Duldung**)

haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Kindergeld. (BA-Familienkasse, Stand 01/2023: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG-Asylberechtigte\\_ba015290.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG-Asylberechtigte_ba015290.pdf))

Asylberechtigte nach Grundgesetz (§ 25 Abs. 1) und anerkannte Geflüchtete nach Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative), also Personen mit den beiden „besseren“ Schutzstatus, erhalten Kindergeld ab Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels (Blog der Familienkassen: [https://www.kindergeld.org/kindergeld-fuer-auslaender/#Asylberechtigte\\_und\\_anerkannte\\_Fluechtlinge](https://www.kindergeld.org/kindergeld-fuer-auslaender/#Asylberechtigte_und_anerkannte_Fluechtlinge))

Übersichtsflyer der GGUA:

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/ggua\\_kindergeld.pdf#:~:text=Mit%20Duldung%20oder%20Aufenthaltsgestattung%20besteht,grunds%C3%A4tzlich%20kein%20Anspruch%20auf%20Kindergeld.](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/ggua_kindergeld.pdf#:~:text=Mit%20Duldung%20oder%20Aufenthaltsgestattung%20besteht,grunds%C3%A4tzlich%20kein%20Anspruch%20auf%20Kindergeld.)

Sehr gute Tabellarische Übersicht der GGUA zu Familienleistungen:

[https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Tabelle\\_Familienleistungen\\_2020.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Familienleistungen_2020.pdf)

Für minderjährige Geflüchtete hier die Infos der Familienkasse der BA:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg-unbegleitetekinder\\_ba015293.pdf#:~:text=Unbegleitete%20minderj%C3%A4hrige%20Asylberechtigte%20beziehungsweise%20anerkannte%20Fl%C3%BCchtlinge%20haben%20Anspruch,Dasselbe%20gilt%20f%C3%BCr%20Fl%C3%BCchtlinge%20mit%20anerkanntem%20subsidi%C3%A4rem%20Schutz.](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg-unbegleitetekinder_ba015293.pdf#:~:text=Unbegleitete%20minderj%C3%A4hrige%20Asylberechtigte%20beziehungsweise%20anerkannte%20Fl%C3%BCchtlinge%20haben%20Anspruch,Dasselbe%20gilt%20f%C3%BCr%20Fl%C3%BCchtlinge%20mit%20anerkanntem%20subsidi%C3%A4rem%20Schutz.)

## **9. Wenn jemand die Erlaubnis nach §25 Abs. 3 hat, wird dies automatisch verlängert? Ist zu Beginn der Ausbildung die Erlaubnis noch gültig.**

Automatisch wird nichts verlängert, es ist immer ein Verwaltungsakt und die Personen müssen die Verlängerung rechtzeitig beantragen. Für die Zeit, in der die Ausländerbehörde oder das BAMF prüft, ob eine Verlängerung in Frage kommt, wird eine Fiktionsbescheinigung erteilt und damit ist die Weiterführung der Ausbildung möglich. Erst dann, wenn wirklich keine Verlängerung erteilt wird und die Person in die Duldung zurückfällt: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zeitnah Antrag auf Ausbildungsduldung/-erlaubnis stellen. Bei einer Ausbildungsduldung besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, aber zumindest in Bayern muss dies mit beantragt werden. Oder je nach Dauer des Voraufenthalts direkt die Bleiberechtsparagrafen 25a oder 25b beantragen.

## **10. Was für aufenthaltsrechtliche Optionen gibt es, wenn es während der Ausbildung im Asylverfahren zur Ablehnung kommt?**

Dann wäre ganz klassisch eine Ausbildungsduldung § 60c oder bei Erfüllung der Passpflicht und Sicherung des Lebensunterhalts die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis § 16g denkbar. Wenn das Asylverfahren wie hier gefragt während der Ausbildung abgelehnt wird, gibt es keine Wartezeit und die Person darf direkt weitermachen. Ansonsten hat man zunächst ein Arbeitsverbot und damit eine Wartezeit bei dualen Ausbildungen. Und wie bei den Fragen vorher auch immer die Option der Bleiberechtsoptionen §25a oder b mit beachten. Wobei für § 25a mindestens ein Jahr lang bereits eine Duldung vorliegen muss.

### **11. Zählt ein Nutzungsvertrag, also kein Mietvertrag als ausreichender Wohnraum?**

Damit haben wir bisher keine Erfahrungen. Im § 19d steht „über ausreichend Wohnraum verfügt“ – ggfs. mit der zuständigen ABH (Ausländerbehörde) klären, wie die Formulierung im Vertrag sein muss, damit es anerkannt wird. Auf jeden Fall versuchen. Insbesondere vielleicht in Regionen mit starker Wohnungsnot denkbar.

### **12. Wohnraumsicherung - zählt hierbei, wenn ich als sog. Fehlbeleger in einer Unterkunft wohne?**

Bei § 25b ist es keine Voraussetzung, für § 19d schon: Wohnen in einer Unterkunft zählt nicht als Wohnraumsicherung.

Es gibt Ausländerbehörden, die den § 25b für „Fehlbeleger\*innen“ nicht erteilen.

### **13. Ist es richtig, dass man bei einer Ausbildung zum Altenpflegehelfer\*in nicht abgeschoben werden kann, auch wenn man noch keinen Arbeitgeber hat? Es gibt in Baden-Württemberg eine neue Maßnahme, in der im ersten Jahr nur Schule vorgesehen ist.**

[Hierzu wurde ein Kollege von Robert Ostry angefragt, wenn eine Rückmeldung kommt, werden die Informationen aktualisiert]

Ich kenne die Maßnahme nicht, ist damit evtl. diese gemeint?: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/altenpflegehelfer-in-migrantinnen-migranten/>

Wenn es diese Maßnahme ist, dann ist man nach 2 Jahren erfolgreicher Ausbildung staatlich anerkannte Pflegehilfskraft. Für eine Ausbildungsduldung/Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis ist es egal, ob es eine schulische oder duale Ausbildung ist; aber für die Erteilung der §§ 60c/16g (je nach Ausbildungsvergütung und Passpflicht) wäre allein diese Assistenz-Ausbildung nicht ausreichend. Man müsste auch nachweisen, dass man eine Ausbildungsplatzzusage hat für die daran anschließende dreijährige Ausbildung zur Fachkraft. Das bräuchte es nur dann nicht, wenn die Person schon ziemlich am Ende der Ausbildung ist und die Voraussetzungen für den § 19d erfüllt – dieser wurde jetzt für Pflegehilfskräfte geöffnet und damit wäre keine zusätzliche Fachkraft-Ausbildung im Anschluss nötig. Aufschiebende Wirkung entfalten nur Aufenthaltserlaubnisse, Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung.